

Satzung über die Übertragung der Pflicht zur Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Celle vom 15.11.1984 in der Fassung der Änderungssatzung vom 29.06.2023

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), und § 52 Abs. 4 des Niedersächsischen Straßengesetzes vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), hat der Rat der Stadt Celle am 29.06.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Teilweise Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Auf den im Straßenverzeichnis nach § 3 Abs. 1 der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Celle vom 15.11.1984 aufgeführten öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen werden entlang der Grundstücksgrenze den Eigentümern der anliegenden Grundstücke (Reinigungspflichtige) folgende Reinigungspflichten auferlegt:
 - a) In den Reinigungsklassen I bis III die Beseitigung von Schnee sowie Schnee- und Eisglätte auf den Gehwegen und gemeinsamen Geh- und Radwegen auf einem bis zu 1,30 m-breiten Streifen und, falls ein solcher nicht vorhanden ist, die Beseitigung von Schnee sowie Schnee- und Eisglätte gemäß Abs. 3 Satz 2-4.
 - b) In den Reinigungsklassen I bis III die Freihaltung der Rinnsteine und Gossenmulden von Schnee und Eis bei Tauwetter.
 - c) In den Reinigungsklassen II und III die sonstige Reinigung der Gehwege (Bürgersteige) und gemeinsamen Geh- und Radwege und, falls ein solcher nicht vorhanden ist, die Reinigung gemäß Abs. 3 Satz 2-4.
- (2) Den in Absatz 1 genannten Eigentümern werden zur Grundstücksnutzung dinglich Berechtigte (z. B. Erbbauberechtigte, Nießbraucher, Wohnungsberechtigte im Sinne von § 1093 BGB, Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigte usw.) sowie diejenigen gleichgestellt, die mit Zustimmung der Stadt für einen Eigentümer die Ausführung dieses Teiles der Straßenreinigung übernommen haben. Bei mehreren Reinigungspflichtigen ist jeder verantwortlich.
- (3) Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht auf die Art und Weise der Gehwegbefestigung. Falls ein ausgebauter Gehweg (Bürgersteig) nicht vorhanden ist, ist der Seitenraum zwischen dem Grundstück und der Fahrbahn zu reinigen und auf einer Breite von 1,30 m von Schnee zu räumen und zu streuen. Ist der Seitenraum nicht vorhanden, ist ein 1,30 m breiter Streifen am äußersten Rand der Fahrbahn zu reinigen und von Schnee zu räumen und zu streuen, insoweit nicht in Einzelfällen hiervon in Abhängigkeit von der verkehrlichen Belastung Ausnahmen zugelassen werden. Selbständige Gehwege oder kombinierte Geh- und Radwege oder selbständige Radwege sind von der Mitte aus zu reinigen und von der Mitte aus jeweils auf einer Breite von 1,30 m von Schnee zu räumen und zu streuen.

§ 2

Volle Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage wird die Reinigung der übrigen, im anliegenden Straßenverzeichnis nicht genannten öffentlichen Straßen einschließlich Winterdienst bis zur Straßenmitte den Eigentümern der angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke auferlegt. Im Übrigen gilt § 1 Abs. 2 und 3 entsprechend.

§ 3
Begriff und Lage des Grundstückes

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundbuch im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches und der Grundbuchordnung.
- (2) Anliegergrundstücke sind Grundstücke, die an die zu reinigende Straße angrenzen (gemeinsame Grundstücksbegrenzungslinie zwischen der Straße und dem anliegenden Grundstück). Als Anliegergrundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Straßengraben, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Grün-, Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. Das gilt jedoch nicht, wenn das Grundstück von der Straße durch einen Geländestreifen getrennt ist, der weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.

§ 4
Straßenreinigungsgebühr

Für die städtische Straßenreinigung werden Gebühren (Straßenreinigungsgebühren) nach Maßgabe der hierfür besonders erlassenen Gebührensatzung erhoben.

§ 5
Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt am 01.01.1985 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung Über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Celle vom 19.09.1974 außer Kraft.

Celle, den 15. November 1984

Stadt Celle
(L. S.)

gez. Dr. Hörstmann
Oberbürgermeister

gez. Dr. v. Witten
Oberstadtdirektor